

## 2. Erwachsenenschutzgesetz (2.ErwSchG)

Testierfähigkeit, Sachwalterschaft und Aufklärung

19. Frühjahrstagung der I.S.D.S, Malta, 2018

Dr. Alexander Vlček

# Umbenennung

## Alt

- „einsichts- und urteilsfähig“
- „nicht eigenberechtigt“
- „nicht voll handlungsfähig“

## Neu

- entscheidungsfähig
- minderjährig oder nicht entscheidungsfähig
- schutzberechtigt

# Entscheidungsfähigkeit

## Selbstbestimmung/Handlungsfähigkeit

- **(volle) Entscheidungsfähigkeit:**

*„Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann.“ (§ 24 Abs. 2 neu ABGB)*

**Im Zweifel:**

- die Entscheidungsfähigkeit **wird** beim mündigen minderjährigen Personen (**ab 14 Lj.**) **vermutet** (§ 173 Abs. 1 ABGB)
  - die Entscheidungsfähigkeit wird bei volljährigen Personen (**ab 18 Lj.**) vermutet. (§ 24 Abs 2. 2. Satz ABGB)
  - OGH: „...**kognitiven und volitiven Fähigkeiten eines 14-Jährigen vorliegen** (RIS-Justiz RS0012427), **ohne dass dies ausdrücklich festgestellt werden muss** (4 Ob 198/11p)...“
- **Selbstbestimmung:**  
Personen, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt sind, haben Anspruch auf möglichste Eigenständigkeit, evtl. mit entsprechender Unterstützung

# Neue Begriffe

- **Erwachsenenschutzverein (ESV):**

- grundlegend reformierte Institutionsform im Zusammenhang mit der Vertretung sowie Beratung schutzbedürftiger Erwachsenen mit gesetzlich definierten Aufgaben
- 05.2018 :4 in Österreich

- **Erwachsenenvertreter-Verfügung (EV):**

- **Nennung und Ablehnung von Erwachsenenvertreter**
- Errichtung schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder ESV errichtet
- Obligate Eintragung im ÖZVV verpflichtend eingetragen werden. Ebenso ein Widerruf derselben.

**Äußerungsfähigkeit:** Willenserklärungen durch „allgemein angenommene Zeichen“

- Ausnahme: Entfernung des Venflons

# Vertretungsformen 1

Vertretungsform	
Vorsorgevollmacht	Wer: Verwandte, Freunde, Vertrauenspersonen Voraussetzung: <u>komplette</u> Entscheidungsfähigkeit
<b>Gewählte Erwachsenenvertretung</b>	Wer: Verwandte, Freunde, Vertrauenspersonen Voraussetzung: <u>geminderte</u> Entscheidungsfähigkeit
<u>Allgemein:</u> Errichtung: Erwachsenenenschutzverein, Notar und Rechtsanwalt Beginn: ab Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls m ÖZVV Ende: <u>zeitlich unbefristet</u> ; Ende durch Tod, Beendigung durch Gericht, Widerruf/Kündigung in das ÖZVV Wirkungsbereich: richtet sich nach der jeweils vereinbarten Vollmacht	

# Vertretungsformen 2

Vertretungsform	
Gesetzliche Erwachsenenvertretung	Wer: Angehörige Errichtung: Erwachsenenschutzverein, Notar und Rechtsanwalt Voraussetzung: <u>weder Vorsorgevollmacht, noch gewählte                      EV</u>
<b>Gerichtliche Erwachsenenvertretung</b>	Wer: Vertretungsperson Errichtung: Bestellung durch das Gericht Voraussetzung: <u>geminderte</u> Entscheidungsfähigkeit
<p><u>Allgemein:</u></p> <p>Beginn: ab Bestellung bzw. Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls m                      ÖZVV</p> <p>Ende: <u>Ablauf nach drei Jahren</u>; Ende durch Tod,                      Beendigung durch Gericht, Widerruf/Kündigung in das ÖZVV</p> <p>Wirkungsbereich: richtet sich nach der jeweils vereinbarten Vollmacht</p>	

# Einwilligung nicht alleine entscheidungsfähig

- **Bildung eines Unterstützerkreises:**

- Angehörige
- nahe stehende Personen, Vertrauenspersonen
- im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübte Fachleute
- **Cave: Datenschutz/Schweigepflicht hat Vorrang, Ablehnung durch Patienten (Andeutung)**
- **Dokumentation von ...**
  - Versuch der Bildung eines Unterstützerkreises - Bemühungsverpflichtung
    - Gründe, weshalb keiner gebildet werden konnte –

# Einwilligung nicht entscheidungsfähig

Eine med. Behandlung ist durchzuführen (*kumulative Voraussetzungen*):

1. **Einwilligung** eines Vertreters,
2. dokumentierte „**Aufklärung light**“ durch behandelnden Arzt an nicht entscheidungsfähigen Person (*sofern möglich und seinem Wohl nicht abträglich*),
3. die nicht entscheidungsfähige Person **keinen abweichenden Willen** erkennen lässt. (*ablehnende Haltung = Äußerungsfähigkeit genügt*)

**Das Gericht ist anzurufen**, wenn

- der nicht entscheidungsfähige Patient **einen abweichenden Willen** erkennen lässt
- der **Vertreter ablehnt**
- ein **Vertreter erst zu bestellen** (oder sein Wirkungskreis zu erweitern) ist.

# Genehmigung durch das Gericht

- ... Zustimmung durch EV, obwohl Patient eine Ablehnung der Therapie zu erkennen gibt
  - ... Ablehnung einer Behandlung durch EV, obwohl dies dem Patient schadet/schaden könnte
  - ... Unsicherheiten/Unklarheiten
- Sonderregelungen:** EV darf zustimmen, aber gerichtliche Genehmigung bei
- ... **Sterilisation:** Abwendung eines dauerhaften körperlichen Leidens, Gefährdung des Lebens und starker Schmerzen
  - ... **Forschung:** unmittelbarer Nutzen, Stellungnahme durch Ethikkommission

# Gefahr in Verzug

*„Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die vertretene Person eine medizinisch indizierte Behandlung wünscht.“ §254 Abs.2 2.ErwSchG*

1. Abwenden der unmittelbaren Gefahrenmomente
2. Bei längerer Behandlung: unverzügliche Einholung der Zustimmung des Vertreters zur weiteren Behandlung bzw. Anrufung des Gerichts zur Bestellung eines Vertreters

Die **Zustimmung** eines Vertreters oder des Pflegeschafsgerichts **ist nicht erforderlich**, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung (Einholung einer Zustimmung, Anfrage an Gericht o.ä.) eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.